

**Richtlinie  
für die Beschäftigung ehrenamtlich Mitarbeitender  
der kommunalen Jugendförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
ab 01.07.2023**

**1. Grundsätze**

- 1.1. Der Kreisausschuss bietet im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zum ehrenamtlichen Engagement. In den Angeboten der Jugendarbeit soll Gemeinschaft erlebbar gemacht und Raum für Erfahrungen in der (politischen) außerschulischen Jugendbildung eröffnet werden. Insbesondere das demokratische Zusammenleben wird auf diese Weise gefördert. Hier können (junge) Erwachsene als ehrenamtliche Mitarbeitende (Teamer\*innen) persönliche Erfahrungen sammeln sowie auch Praktika ableisten. Der entstandene Aufwand wird ihnen finanziell entschädigt. Das Verfahren und die Höhe der Aufwandsentschädigungen werden in dieser Richtlinie geregelt.
- 1.2. Der Fachdienst Jugendförderung kann die ehrenamtlich Mitarbeitenden selbständig auswählen und einsetzen. Die Regelungen zur Personalauswahl in der Kreisverwaltung finden keine Anwendung. Jedoch sind die Vorschriften des § 72a SGB VIII besonders zu beachten.
- 1.3. Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die dafür zu gewährende Aufwandsentschädigung incl. evtl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

**2. Höhe der Aufwandsentschädigungen**

2.1. *Sockelbeträge*

Sind Teamer\*innen als Betreuungspersonen während Freizeiten und Jugendbildungsveranstaltungen tätig, wird ihnen ihr Aufwand durch eine Aufwandsentschädigung ersetzt. Hierfür wird zunächst ein Sockelbetrag gewährt, dessen Höhe gestaffelt nach dem Umfang der Veranstaltung in 3 Stufen pauschal ausbezahlt wird. Mit dieser Entschädigung ist der Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung des Veranstaltungsprogramms (in einem für die Jugendarbeit typischen Umfang) und insbesondere auch für die ordnungsgemäße Übernahme und Ausführung der Aufsichtspflicht abgegolten.

Sockelbetrag A	Veranstaltungen bis 4 Stunden	25 €	25 €
Sockelbetrag B	Veranstaltungen über 4 Stunden	Sockel A + 10 €	35 €
Sockelbetrag C	Veranstaltungen mit Übernachtung	Sockel B + 10 €	45 €

## 2.2. Nebenleistungen

Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden übernommen, wenn diese im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Hinzu kommen die Fahrtkosten zum gemeinsamen Abfahrtsort bzw. Veranstaltungsort nach den Sätzen des hessischen Reisekostengesetzes bis zu 100km einfache Fahrtstrecke. Für Strecken über 100km werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) übernommen. Der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist Priorität zu geben. Sind individuelle Fahrten notwendig, sollen nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden. Darüberhinausgehende Anteile von Reisekosten (Tagegelder etc.) werden nicht gewährt.

## 2.3. Zuschläge

Folgende Zuschläge (jeweils Tagessätze) können gewährt werden:

koordinierende Tätigkeiten (z.B. Leitung einer Ferienfreizeit oder Bildungsveranstaltung)	5 €
organisatorische Aufgaben (z.B. Materialbeschaffung, Einholung von Angeboten und Buchungen für Ausflüge und Exkursionen über einen üblichen Tagesausflug bei Freizeiten hinaus)	5 €
Umsetzung besonderer Bildungsvorhaben (je nach Aufwand inkl. Konzepterstellung)	15 bis 65 €

## 2.4. Besondere Bildungsvorhaben

Mit besonderen Bildungsvorhaben werden Veranstaltungen und Veranstaltungsteile beschrieben, die einen besonderen inhaltlichen Schwerpunkt haben, der einen erhöhten (methodisch-didaktischen sowie inhaltlich-thematischen) Vorbereitungsaufwand erforderlich macht. Auch kann damit eine besondere pädagogische, wie inhaltlich-fachliche Anforderung/Qualifikation der Mitarbeitenden verbunden sein.

## 2.5. Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Die auszahlende Aufwandsentschädigung wird durch die jeweils zuständigen pädagogischen Mitarbeiter\*innen des Fachdienstes Jugendförderung auf einer Anlage zur schriftlichen Vereinbarung/in der schriftlichen Vereinbarung zur Übernahme der ehrenamtlichen Aufgabe/Tätigkeit dokumentiert. Grundsätzlich ist die Aufwandsentschädigung zumindest in der Höhe der Sockelbeträge zum Veranstaltungsende fällig. Eine Auszahlung der übrigen Bestandteile (Zuschläge, Vorbereitungszeiten) kann abweichend davon auch erst nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Konzepte, Abschlussberichte, Protokolle etc.) erfolgen.

### **3. Teilnahme an Vorbereitungs-/Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- 3.1. Für die Teilnahme an Vorbereitungstreffen und zwei verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr werden den Teamer\*innen ihre Aufwendungen (z. B. Verpflegungskosten am Veranstaltungsort) pauschal mit 5 € zuzüglich der Fahrtkosten (analog obiger Regelung) zum Veranstaltungsort abgegolten.
- 3.2. Findet die Veranstaltung mit Übernachtung statt (z. B. Teamwochenende) werden auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen.
- 3.3. Den Freizeit-/Seminarleitungen, die auch die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung von Vorbereitungstreffen übernehmen, wird der entsprechende Sockelbetrag (2.1.) gewährt.

### **4. Überprüfung und Evaluation der Richtlinien**

Die Richtlinie und die Höhe der Aufwandentschädigungen sollen regelmäßig - mindestens jedoch alle 5 Jahre - überprüft werden.

Der Kreisausschuss hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 04.07.2023 beschlossen. Sie tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Sie ersetzt damit die „Richtlinien für die Beschäftigung ehren- oder nebenamtlicher Mitarbeiter/innen (Honorarkräfte) bei Veranstaltungen der kommunalen Jugendförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf ab 1. Dezember 2011“.